

Kurztitel

LMSVG- Aus- und Weiterbildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 275/2008 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 402/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

14.12.2019

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Text**Struktur und Inhalt**

§ 4. (1) Die Ausbildung der Personen gemäß § 1 ist modular aufzubauen. Die Ausbildungserfordernisse gemäß den Verordnungen (EU) 2017/625 und (EU) 2019/624 für diese Berufsgruppen sind Bestandteil der Ausbildungsrahmenpläne, in denen die Ausbildungsinhalte in den Grundzügen festgelegt sind.

(2) Der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

1. hat für die theoretische Ausbildung und

2. kann für die praktische Ausbildung

auf Vorschlag des Ausbildungsrates detaillierte Lehrpläne erlassen.

(3) Der Ausbildungsrat kann Listen mit Zusatzausbildungen, die im Rahmen des Studiums oder im Anschluss an das Studium absolviert werden und die Ausbildung ganz oder teilweise ersetzen, erstellen.

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2019

Gesetzesnummer

20005918

Dokumentnummer

NOR40219652